

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 565), letzte Änderung durch Artikel 66 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) in Verbindung mit § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Blankenburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen.
 - 3.1. Parkplatz Griesbachstraße
 - 3.2. Parkplatz Stadthalle, ausgenommen sind hierbei die beiden Parkflächen, die für das Aufladen von Fahrzeugen vor der Elektroladestation festgelegt sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkschildpflicht parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

1. Gebührenpflichtiger Zeitraum:

1. Montags bis Freitag	09.00 bis 18.00 Uhr
2. Samstag	09.00 bis 21.00 Uhr

(ausgenommen an Feiertagen)
2. Die Parkgebühren betragen für Fahrzeuge

a) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde	0,50 Euro
b) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden	1,00 Euro
c) bis zu einer Parkzeit von 4 Stunden	2,00 Euro
d) Tageskarte	3,00 Euro
3. Für eine Parkzeit unter 30 min ist das Parken kostenfrei.

§ 5 Bewohnerparkgenehmigung

- (1) Inhaber einer Bewohnerparkgenehmigung können die Parkplätze kostenfrei nutzen.
- (2) Bewohnerparkgenehmigungen erhalten Personen auf Antrag, die ihren Hauptwohnsitz, ihren Geschäftsbetrieb oder Arbeitsplatz in Bad Blankenburg haben.
- (3) Die Bewohnerparkgenehmigung wird in der Stadtverwaltung unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt:
 - Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg gemeldet oder er hat einen Geschäftsbetrieb in Bad Blankenburg bzw. eine Arbeitsstelle.
 - Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen oder wird ständig von ihm genutzt.
- (4) Die Bewohnerparkgenehmigung wird für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Die Gebühr für die Ausstellung der Bewohnerparkgenehmigung beläuft sich auf 40,00 Euro. Für die Änderung des Kfz-Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.
- (5) Die Bewohnerparkgenehmigung muss im Bereich der Frontscheibe deutlich sichtbar sein.
- (6) Für Gewerbetreibende, die mehrere Fahrzeuge besitzen besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines Parkausweises ohne Festlegung des KFZ-Kennzeichens.
 - Für die Nutzung der Genehmigung von bis zu 5 Fahrzeugen wird für die Bewohnerparkgenehmigung eine Gebühr von 60,00 Euro erhoben.
 - Für die Nutzung der Genehmigung mehr als 5 Fahrzeugen wird für die Bewohnerparkgenehmigung eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.
- (7) Als Ausnahme der Regelung des § 5 Abs. 2 erhalten Urlauber und Vermieter die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Tagen eine Bewohnerparkgenehmigung zu erwerben. Die Gebühr für diese Genehmigung beläuft sich auf 10 Euro.
- (8) Die Bewohnerparkgenehmigung stellt keinen Anspruch auf einen Parkplatz dar.

§ 6 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 06.12.2019
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)